

# **HAUPTSATZUNG**

**der Gemeinde Merzen  
Samtgemeinde Neuenkirchen  
Landkreis Osnabrück  
vom  
08. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Merzen".
- (2) Die Gemeinde Merzen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen (Wappen, Farben und Dienstsiegel )**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Merzen zeigt:  
In Grün zwei goldene Eichenblätter übereinander, beseitet pfahlweise von zwei goldenen Ketten, diese verlaufen oben und unten in den Schildrand.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück".

### § 3

#### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt.
  - b) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

### § 4

#### **Bürgermeisterin/ Bürgermeister**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach näherer Bestimmung des § 105 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.

### § 5

#### **Vertretung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter/innen der/des Bürgermeister/in. Sie führen die Bezeichnung "Erste/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister", "Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister".
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

## § 6

### Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhö-  
rin/Zuhörer teilzunehmen.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden nach § 11 Abs. 1 NKomVG im Amts-  
blatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann  
die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwal-  
tung Merzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder  
Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der  
Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer  
hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch einwöchigen Aushang in den nachstehenden  
Bekanntmachungskästen der Gemeinde veröffentlicht:

**Merzen**, Pavillon vor der Kirche

**Döllinghausen**, Döllinghausener 13 (Gaststätte Zum Wilden Hirsch)

**Engelern**, Schloßallee 1 (Kapelle Schlichthorst)

**Ost- u. Westeroden**, Ankumer Damm 37 (Gaststätte Lammers)

**Plaggenschale**, Plaggenschale-Mitte 1 (Haus Heile-Take)

**Südmerzen**, Fürstenauer Damm 14 (Haus Kornhage)

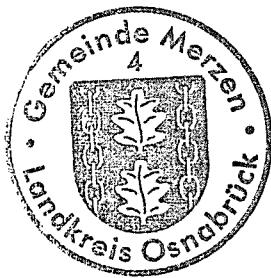
Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Merzen vom 20. März 1997 außer Kraft.

Merzen, 08. Dezember 2011



**Gemeinde Merzen**

Gregor Schröder

Bürgermeister